

Vorlage an den Landrat

**Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft: Revision des
Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und Aufhebung des
Dekrets EG StPO
2026/4812**

vom 24. März 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft sind eigenständige Dienststellen innerhalb der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Beide sind Strafverfolgungsbehörden und befassen sich mit der Verfolgung und der Aufklärung von Straftaten. Der Regierungsrat wird in seiner Aufsichtstätigkeit bei beiden Dienststellen durch dieselbe Fachkommission unterstützt. Da die Jugendanwaltschaft in vielen anderen Kantonen zur Staatsanwaltschaft gehört, wurde geprüft, ob eine Zusammenlegung der beiden Dienststellen auch in unserem Kanton Vorteile mit sich bringen könnte.

Geprüft wurde insbesondere, ob mit einer Zusammenführung Synergien gewonnen und Ressourcen gebündelt werden könnten. Eine Analyse kam zum Schluss, dass mit der Zusammenlegung der beiden Dienststellen die Staatsanwaltschaft die Querschnittsaufgaben (Medienauskünfte, Informatik, Stellungnahmen zu neuen Gesetzesvorlagen, Wissensvermittlung, Registerführung, Erhebung statistischer Daten, Buchhaltung, Budget, Personal etc.) für die Jugendanwaltschaft übernehmen kann. Damit wird die Jugendanwaltschaft von diesen Aufgaben entlastet.

Für die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft wurden folgende Grundsätze festgelegt, welche mit dieser Vorlage gesetzlich verankert werden sollen:

- Die Jugendanwaltschaft wird zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft und behält den Namen «Jugendanwaltschaft».
- Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt wird Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft.
- Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist für die personelle, betriebliche und – mit Ausnahme des Aufgabenbereichs der Jugendanwaltschaft – für die fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Damit hat die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt im Erwachsenenbereich die Weisungsbefugnis für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung. Die Jugendanwaltschaft hingegen untersteht nur den betrieblichen und personellen Weisungen der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts. Für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung im Jugendbereich soll die Jugendanwaltschaft unabhängig bleiben. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt soll allein fachlich verantwortlich sein und die entsprechende Weisungsbefugnis wie bisher innehaben.

Mit dieser Vorlage werden die genannten Grundsätze umgesetzt. Es werden die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft zu einer Dienststelle zusammengeführt. Obwohl für die Zusammenlegung zweier Dienststellen grundsätzlich der Regierungsrat zuständig ist, ist bei der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft ein Landratsbeschluss erforderlich, weil für die neuen Regelungen betreffend der Organisation der Staatsanwaltschaft und der Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Jugendanwaltschaft das [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\)](#)¹ und das [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG JStPO\)](#)² geändert werden müssen.

Gleichzeitig schlägt der Regierungsrat vor, die Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen für die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einheitlich zu regeln. Heute ist die Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem Dekret festgehalten. Jede Änderung bedarf eines Landratsbeschlusses. Diese unflexible Regelung soll aufgehoben werden, die Personalkosten sollen gleich wie bei der Jugendanwaltschaft und allen anderen Dienststellen der Verwaltung über das Budget gesteuert werden.

¹ Vgl. SGS 250.

² Vgl. SGS 242.

Weiter soll das Mediationsverfahren im Jugendstrafverfahren beschleunigt werden: Neu soll die gesetzliche Vertretung der Mediationsvereinbarung nicht nur durch Unterschrift, sondern auch «*auf andere Weise*» zustimmen können. Damit soll den neuen digitalen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. [§ 20 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung](#)³ wird entsprechend geändert.

Die Gelegenheit der Gesetzesrevision soll genutzt werden, um das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) neu in der Systematischen Gesetzessammlung im Kapitel Strafprozessrecht unter der Gesetzesnummer SGS 251 unterzubringen.

³ Vgl. EG JStPO; SGS 242. Beziehungsweise neu: § 11 EG JStPO (SGS 251).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	Übersicht heutige Lage	5
2.1.2.	Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Zug	6
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
2.3.1.	Die Staatsanwaltschaft mit der Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung	7
2.3.2.	Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft (inkl. Jugendanwaltschaft)	9
2.3.3.	Neues Organigramm der Staatsanwaltschaft (Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung)	10
2.3.4.	Vorteile und Synergien der Zusammenlegung	10
2.3.5.	Betriebswirtschaftliche Aspekte	10
2.3.6.	Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zur Mediationsvereinbarung	11
2.3.7.	Übergangsbestimmungen	11
2.3.8.	Keine Änderung der Kantonsverfassung	11
2.3.9.	Ersatzlose Aufhebung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung	12
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	12
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	12
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	13
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
2.9.1.	Gemeinden	14
2.9.2.	Kanton	14
2.10.	Vorstösse des Landrats	17
3.	Anträge	17
3.1.	Beschluss	17
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	18
4.	Anhang	18

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Übersicht heutige Lage

Die Jugendanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft sind eigenständige und voneinander unabhängige Dienststellen innerhalb der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Beide befassen sich mit der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten.

Die **Staatsanwaltschaft** wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet und nach aussen vertreten. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche wie auch fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft gliedert sich derzeit in die Leitung (mit Stab und Zentralen Diensten) und vier Hauptabteilungen (Allgemeine Delikte, Wirtschaftskriminalität, Besondere Delikte und Strafbefehle). Sie hat ihre Standorte in Liestal und Muttenz.

Die **Jugend-anwaltschaft** wird von der Leitenden Jugendanwältin oder vom Leitenden Jugendanwalt geführt und nach aussen vertreten. Sie gliedert sich in den Untersuchungs-, den Sozialbereich, die Leitung sowie die Kanzlei. Sie hat einen separaten Standort an der Rheinstrasse 55 in Liestal. Die Jugendanwaltschaft ist mit gegenwärtig etwas mehr als 27 Mitarbeitenden⁴ eine eher kleine Dienststelle im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, welche aktuell 183 Mitarbeitende⁵ beschäftigt.

Im operativen Tätigkeitsbereich unterscheiden sich die beiden Dienststellen aufgrund ihrer gesetzlichen Aufträge in der [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)⁶ und der [Jugendstrafprozessordnung \(JSPO\)](#)⁷ in einigen Aspekten. Die Staatsanwaltschaft verfolgt Straftaten von Erwachsenen ab 18 Jahren. Sie untersucht, erhebt Anklage oder stellt das Verfahren ein, erlässt Strafbefehle und Nichtanhandnahmeverfügungen. Sie vollzieht Strafen und Massnahmen finanzieller Art selber (Inkasso von Geldstrafen und Bussen). Demgegenüber ist die Jugendanwaltschaft zuständig für die Untersuchung, abschliessende Beurteilung, Anklage oder Einstellung sowie den Vollzug von strafbaren Handlungen, welche von Minderjährigen im Alter von 10 bis und mit vollendetem 18. Altersjahr begangen werden⁸. Sie erlässt ebenfalls Strafbefehle und Nichtanhandnahmeverfügungen. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendstrafrecht⁹ ein sogenanntes Täterstrafrecht. Im Zentrum steht das Bestreben, straffällige Jugendliche zu erziehen, Rückfälle zu verhindern und Jugendliche wieder in die Gesellschaft zu integrieren.¹⁰ Das Verfahren gegen Jugendliche ist auf Erziehung und Fürsorge ausgerichtet, was in der Regel insbesondere

⁴ Per 1. Juli 2025 arbeiteten bei der **Jugend-anwaltschaft**:

Anzahl festangestellte Mitarbeiter:

Leitung: 3 / 300 Stellenprozent

Untersuchungsbereich: 8 / 700 Stellenprozent

Sozialbereich: 6 / 450 Stellenprozent

Kanzlei + Assistenz des Leitenden Jugendanwalts: 5 / 330 Stellenprozent

Total: 22 Mitarbeitende bzw. 1'780 Stellenprozent

Volontäre und Praktikanten:

2 juristische Volontäre (200 Stellenprozent) + 1 Praktikant im Sozialbereich (100 Stellenprozent).

1 WMS-Praktikant (100 Stellenprozent) (fällt per 31.07.2025 weg).

a.o. Angestellte:

Untersuchungsbereich: 1 / 90 Stellenprozent (01.07.2025 bis 31.05.2026).

⁵ Gemäss Auskunft der **Staatsanwaltschaft** verteilen sich die Stellenprozent im Mai 2025 auf 183 Mitarbeitende. Stellenplan 2025:

Unbefristete Vollzeitstellen: 144.2

Befristete Vollzeitstellen: 9

Ausbildungsstellen: 5.

⁶ Vgl. Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0.

⁷ Vgl. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1.

⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 1 im [Jugendstrafgesetz \(SR 311.1\)](#).

⁹ Das Jugendstrafrecht ist im [Jugendstrafgesetz \(SR 311.1\)](#) sowie in der [Jugendstrafprozessordnung \(SR 312.1\)](#) geregelt.

¹⁰ Vgl. [BBl 2008 3121](#), Seite 3128 mit Verweisen: Statt vieler S. Trechsel, Schweizerisches Strafrecht, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, vor Art. 82 N 5; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 2417.

mit einer konstanten Bezugsperson für Strafverfahren und Vollzug gewährleistet werden soll ([§ 4 EG JStPO](#))¹¹. Die Jugendanwaltschaft hat im Bereich der Justiz sogar bei Officialdelikten umfassende Verfahrenserledigungsmöglichkeiten ausserhalb der Strafgerichtsbarkeit und kann alle Massnahmen – von denen es eine grosse Vielfalt gibt – auch vorsorglich anordnen.¹² Der Auftrag der Jugendanwaltschaft umfasst neben der Abwicklung der Jugendstrafverfahren auch den Präventionsbereich sowie die Vernetzung mit anderen Organen der Jugendhilfe. Deshalb kann die Jugendanwaltschaft unter Berücksichtigung der Lebens- und Familienverhältnisse der beschuldigten Jugendlichen Schutzmassnahmen anordnen. Auch sind die Strafen und Massnahmen im Jugendstrafrecht sowie das Strafverfahren anders ausgestaltet als im Erwachsenenstrafrecht und umfassend kombinierbar. Schliesslich obliegt der Jugendanwaltschaft zudem die Organisation und die Begleitung des Vollzugs vorsorglicher und verfahrensabschliessender Entscheide, welche durch die Jugendanwaltschaft oder seitens der Gerichte erlassen werden.

Trotz des nicht ganz deckungsgleichen operativen Tätigkeitsbereichs befassen sich sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Jugendanwaltschaft mit der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Beide wenden das Strafgesetzbuch und die Nebenstrafgesetzgebung¹³ an, und die Bestimmungen der StPO gelten analog für das Jugendstrafverfahren, sofern es keine besonderen Bestimmungen in der JStPO gibt.¹⁴ Aufgrund dieser Umstände, sowie der Tatsache, dass in einigen anderen Kantonen Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft eine Organisationseinheit bilden, wurde geprüft, ob eine Zusammenlegung der beiden Dienststellen Vorteile bringen würde. Dazu wurden die Organisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft in verschiedenen Kantonen genauer analysiert. Dabei zeigte sich, dass sich die Mehrheit der Kantone – es sind 18 – für eine Organisationsform entschieden haben, in der die Jugendanwaltschaft in irgendeiner Weise in die Staatsanwaltschaft integriert ist oder von ihr beaufsichtigt wird, die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft einen Mehrwert bringt und die Zusammenführung als Einheit die Strafbehörde als Ganzes stärkt.

2.1.2. Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Zug

Es wurden Gespräche mit Behördenvertretungen der Kantone Aargau, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Zug geführt. Während in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Zug die Jugendanwaltschaft zur Staatsanwaltschaft gehört, ist sie im Kanton Aargau unabhängig.

Die Gespräche haben gezeigt, dass die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben in einer **zentralen Struktur** sowohl **Effizienzgewinne als auch qualitative Vorteile** mit sich bringt. In den Gesprächen wurde betont, dass die zentrale Bereitstellung von Dienstleistungen wie Personalführung, Informatik und Rechnungswesen durch die Stabsmitarbeitenden zu einer Entlastung der operativ tätigen Organisationseinheiten und zugleich zu einer Professionalisierung bei den Querschnittsaufgaben führe. Zudem fördere die Zusammenlegung verschiedener Abteilungen und Aufgaben in einer zentralen Struktur den Austausch von Fachwissen und Ressourcen. Dies führe zu einer besseren Zusammenarbeit und einem erweiterten Wissenspool, von dem alle Abteilungen profitieren könnten. Durch den grösseren Wissensaustausch der Mitarbeitenden werde die Rechtsanwendung vereinheitlicht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Effizienz und der Erfolg einer gemeinsamen Organisation auch von der Qualität der Zusammenarbeit und Führung abhängen.

¹¹ Vgl. dazu die [Vorlage an den Landrat zum EG JStPO, 2010/159, Seite 6 ff.](#)

¹² Die Jugendanwaltschaft hat die Kompetenz, Kosten von bis zu ca. 1'500 Franken pro Tag für mehrere Monate zu sprechen. Falls notwendig kann die Jugendanwaltschaft auch Untersuchungshaft für bis zu sieben Tage anordnen (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 JStPO).

¹³ Nebenstrafgesetze sind Gesetzesbestimmungen mit strafrechtlichen Konsequenzen ausserhalb des Strafgesetzbuchs (StGB). Beispiele für Nebenstrafrecht sind das Betäubungsmittelgesetz, das Waffengesetz oder das Heilmittelgesetz.

¹⁴ Vgl. [Art. 3 JStPO](#).

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die vergleichsweise kleine Dienststelle der Jugendanwaltschaft zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft wird. Dafür sind diverse Anpassungen erforderlich, insbesondere im [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO\)](#) und im [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG JStPO\)](#). Gleichzeitig wird das [Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(Dekret EG StPO\)](#) aufgehoben.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Die Staatsanwaltschaft mit der Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung

Die **Jugendanwaltschaft wird neu zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft** (neu § 4 EG JStPO) und ist somit keine eigenständige Dienststelle der Sicherheitsdirektion mehr¹⁵. Wie die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte wird auch **die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendantwalt Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft** mit Mitspracherecht bei den strategischen Entscheiden der Staatsanwaltschaft. Gleichzeitig steht sie oder er im Austausch mit den Leitenden Staatsanwältinnen und den Leitenden Staatsanwälten.

Die Jugendanwaltschaft wird betrieblich und personell der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt unterstellt. Im fachlichen Bereich (in der Strafverfolgung, der Prävention und dem Vollzug) soll die Jugendanwaltschaft aber unabhängig bleiben (neu in § 7 Abs. 2 Buchstabe a^{bis} EG StPO und neu § 4 EG JStPO). Das bedeutet, dass die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendantwalt weiterhin allein über die fachliche Weisungsgewalt in Straffällen gegenüber den ihr bzw. ihm unterstellten Jugendanwältinnen und Jugendantwälen verfügt. Sie oder er bestimmt für die Jugendanwaltschaft, wie die Strafverfahren im Rahmen der Gesetzgebung konkret abgewickelt werden (Nichtanhandnahme, Einstellung, Strafbefehl und Anklage). Sie oder er sorgt dafür, dass die im Jugendstrafverfahren wichtigen Prinzipien und Spezialitäten (Bezugspersonenprinzip, erhöhtes Beschleunigungsgebot und Prävention) erfüllt werden. Sie oder er ist allein für die Bereiche Prävention und Vollzug verantwortlich. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat kein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Jugendanwaltschaft. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt muss es jedoch möglich sein, im Rahmen der betrieblichen/organisatorischen Aufsicht auch bei der Jugendanwaltschaft zu kontrollieren, ob die Fälle innert angemessener Frist bearbeitet werden (Beschleunigungsgebot). Dies kann zum Beispiel mittels einer Fallkontrolle/Terminkontrolle erfolgen.

Mit der betrieblichen und personellen Führung übernimmt die Staatsanwaltschaft die ganze Administration (Personal, Finanzen, Räumlichkeiten, Material etc.) und Dienste (Informatik, Medien etc.) sowie grundlegende Elemente der Einheitlichkeit (z.B. Formvorschriften, Vorlagen, Weiterbildung etc.). Diesbezüglich unterliegt die Jugendanwaltschaft den Weisungen der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts, womit die Jugendanwaltschaft den anderen Hauptabteilungen gleichgestellt ist.

Die Zusammenführung sieht im Wesentlichen vor, dass **Querschnittsaufgaben**, welche bisher von beiden Organisationseinheiten unabhängig voneinander vorgenommen wurden, zusammengelegt und von der Stabstelle und den Zentralen Diensten der Staatsanwaltschaft¹⁶ wahrgenommen werden.

Durch die Zusammenlegung der beiden Organisationseinheiten wird sich das **Wahl- bzw. Anstellungsverfahren** nicht verändern ([§ 10 EG StPO](#)). So werden die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte sowie

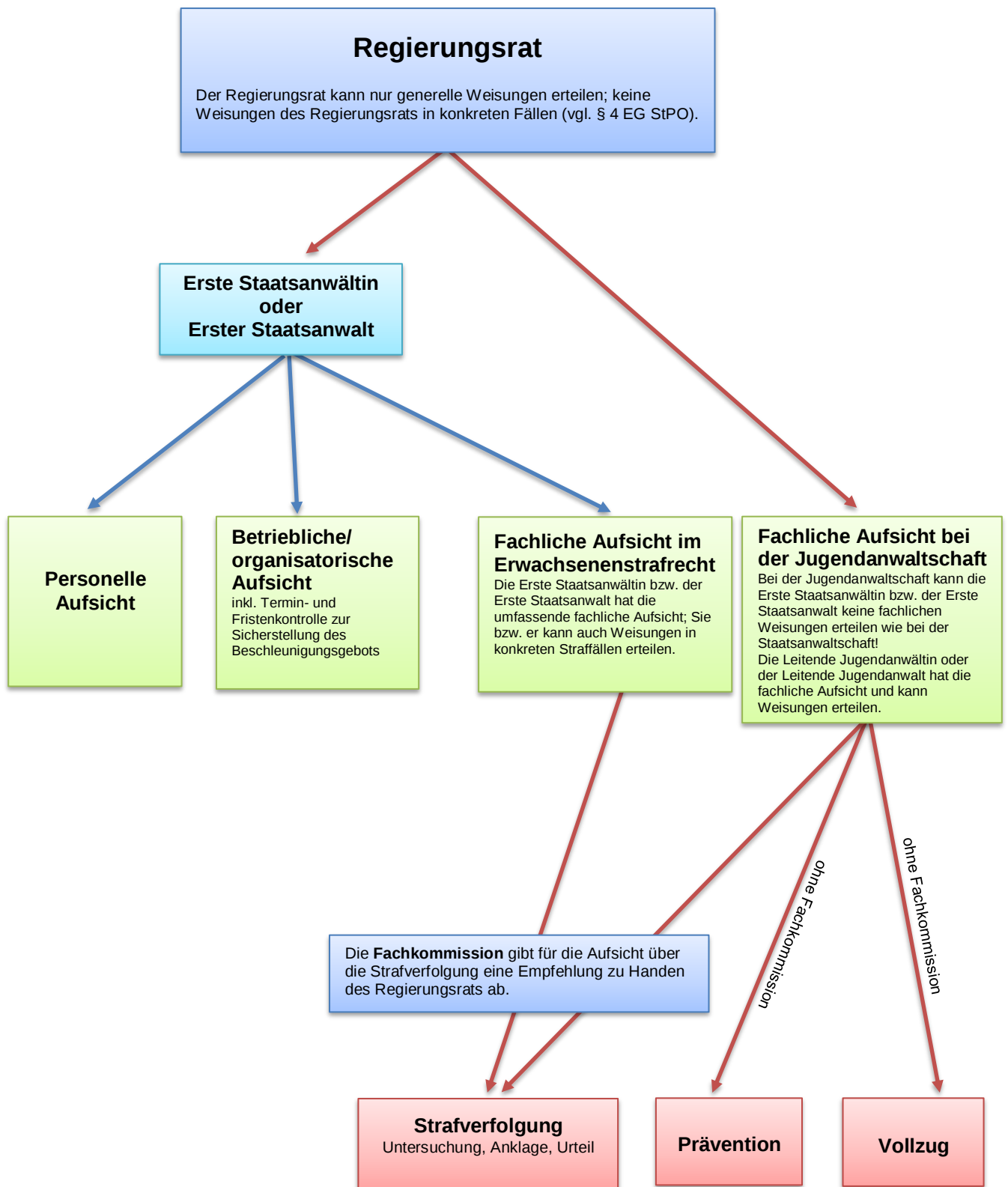
¹⁵ Deshalb wird § 14 EG JStPO aufgehoben. Zudem wird dies in der zu ändernden Dienstordnung der Sicherheitsdirektion abgebildet. Die Änderung der [Dienstordnung der Sicherheitsdirektion \(SGS 145.11\)](#) erfolgt mit einem separaten Regierungsratsbeschluss.

¹⁶ Vgl. [§ 20 Abs. 1 Bst. f der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion \(SGS 145.11\)](#).

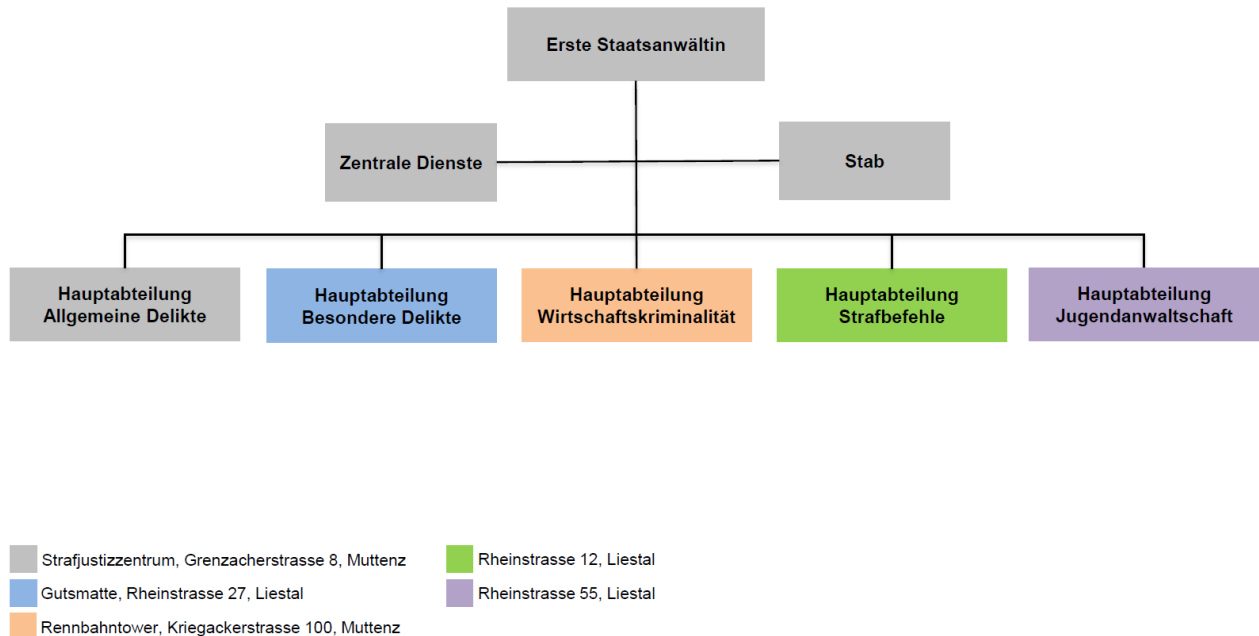
die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt wie bisher auf verbindlichen Vorschlag des Regierungsrats durch den Landrat gewählt. Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden wie bisher vom Regierungsrat angestellt.

Der Regierungsrat übt die **Aufsicht** über die Strafverfolgung mit der fachlichen Beratung bzw. Empfehlung der Fachkommission aus (vgl. [§§ 4 ff. EG StPO](#)). Die fachliche Aufsicht über die Bereiche Prävention und Vollzug wird der Regierungsrat weiterhin ohne Einholung einer Empfehlung durch die Fachkommission ausüben. An der Aufsichtstätigkeit wird sich nichts ändern.

2.3.2. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft (inkl. Jugendanwaltschaft)



2.3.3. Neues Organigramm der Staatsanwaltschaft (Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung)



2.3.4. Vorteile und Synergien der Zusammenlegung

Ein wesentlicher Vorteil der Zusammenführung liegt in der Bündelung sogenannter **Querschnittsaufgaben an einem Ort** (Informatik, Stellungnahmen zu neuen Gesetzesvorlagen, Wissensvermittlung, Registerführung, Erhebung statistischer Daten, Buchhaltung, Inkasso, Budget, Personal, Medienauskünfte). Dabei ist es von Nutzen, dass die Staatsanwaltschaft bereits über Spezialistinnen und Spezialisten in verschiedenen Fachbereichen verfügt, die mit der Zusammenführung auch der Jugendanwaltschaft zur Verfügung stehen (**Zentrale Dienste**).

Synergieeffekte fallen auch **auf Ebene der Direktion** an, indem nur noch eine Dienststelle im Aufgaben- und Finanzplan abgebildet werden muss.

Die Stärke der Jugendanwaltschaft liegt in der Selbständigkeit und der unmittelbaren Entscheidungskompetenz der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie in der engen Beziehung der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte zu den Jugendlichen. Damit wird sichergestellt, dass notwendige pädagogische Interventionen rasch aufgegleist und auf die Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichtet werden können. Mit der Beibehaltung der fachlichen Unabhängigkeit der Jugendanwaltschaft bleiben diese Stärken erhalten.

2.3.5. Betriebswirtschaftliche Aspekte

Durch die Zusammenlegung der beiden Dienststellen werden auch die Stellenpläne und Budgetkredite zusammengeführt. Dies dürfte dazu führen, dass die Bewirtschaftung unterjährig einfacher wird. Kleine Effekte, die vorher zu Stellen- und Kreditüberschreitungsanträgen geführt haben, dürften sich nun weitestgehend aufheben. Somit sollten weniger Anträge nötig sein.

Gleichartige Veränderungen, die sowohl die Jugendanwaltschaft als auch die Staatsanwaltschaft betreffen, können nun zusammen beim Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan beantragt werden. Weiter muss nur noch ein Jahresbericht erstellt werden.

2.3.6. Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zur Mediationsvereinbarung

Die Gesetzesrevision soll genutzt werden, um auch ein materielles Anliegen umzusetzen: Das Jugendstrafverfahren sieht in [Art. 17 der Jugendstrafprozessordnung](#)¹⁷ die Mediation¹⁸ als eine Lösungsform für strafrechtlich relevante Konflikte vor. Sie wird nur durchgeführt, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Gelingt sie, so kann das Verfahren eingestellt werden.¹⁹ Für die am Verfahren Beteiligten (Opfer/Geschädigte und Täter) kann damit in der Regel eine konstruktive, zufriedenstellende Vereinbarung ausgehandelt werden.

Heute sieht das kantonale Recht in [§ 20 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Jugendstrafprozessordnung \(EG JStPO\)](#) vor, dass eine Mediationsvereinbarung von der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund usw.) *unterzeichnet* werden muss. Die Eltern, welche oft nicht am Gespräch beteiligt sind, signalisieren in der Regel mündlich/telefonisch ihre Bereitschaft, die gefundene Lösung in Form der Mediationsvereinbarung zu unterzeichnen. In der Folge kann die Unterschrift der Eltern oder des Vormunds dann aber nur mit grosser Verzögerung oder auch gar nicht eingeholt werden, was für alle am Verfahren Beteiligten sehr belastend ist, weil das Verfahren in diesen Fällen nicht (oder nur mit grosser zeitlicher Verzögerung) durch eine Einstellungsverfügung abgeschlossen werden kann.

Vorgeschlagen wird, das Mediationsverfahren im Jugendstrafverfahren zu beschleunigen. Neu soll die gesetzliche Vertretung der Mediationsvereinbarung nicht nur durch Unterschrift, sondern auch «*auf andere Weise*» zustimmen können (neuer § 11 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung). Aufgrund der neuen digitalen Möglichkeiten soll zum Beispiel auch eine Zustimmung durch Sprachaufnahme oder E-Mail möglich sein. Es liegt in der Verantwortung der Jugendanwaltschaft, wie sie im Einzelfall den Beweis der Zustimmung sichert. Dabei soll sie auf die neuen digitalen Möglichkeiten zurückgreifen können, falls damit der Abschluss des Verfahrens beschleunigt werden kann.

Mit dieser Neuerung können die Mediationsverfahren beschleunigt werden, was dem erhöhten Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren entspricht und zugleich die Jugendanwaltschaft entlastet.

2.3.7. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Jugendstrafprozessordnung enthalten die erforderlichen Regelungen, damit bei der Jugendanwaltschaft hängige Fälle sowie Beschwerdeverfahren (inkl. Entscheide und Fristen) nach der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft für die «neue Behörde» nahtlos weiterlaufen. Für die Betroffenen sollen durch die Umorganisation keinerlei Vor- oder Nachteile entstehen. Auch die Amtsperiode des gewählten Leitenden Jugendanwalts soll ohne Unterbruch weiter andauern. Die personelle und betriebliche Führung soll nahtlos auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt übergehen.

2.3.8. Keine Änderung der Kantonsverfassung

Bei der Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft handelt es sich um Strafverfolgungsbehörden gemäss [Art. 6 Abs. 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung](#)²⁰ und [Art. 12 der](#)

¹⁷ Vgl. Schweizerische Jugendstrafprozessordnung; SR 312.1.

¹⁸ Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konflikts, bei dem eine unabhängige Drittperson die Konfliktparteien in ihrem Konfliktlösungsprozess begleitet.

¹⁹ Vgl. Art. 17 Abs. 2 der Jugendstrafprozessordnung.

²⁰ Vgl. JStPO, SR 312.1.

[Schweizerischen Strafprozessordnung](#)²¹. Der Kanton ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Strafbehörden zu bilden. Wie diese organisiert sind, bleibt dem Kanton überlassen. Gemäss [§ 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung](#) sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Strafverfolgungsbehörden. Diese Bestimmung behält ihre Richtigkeit, auch wenn die Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft zusammengeführt wird. Laut [§ 81 der Kantonsverfassung](#) ist der Gesetzgeber für die Regelung der Grundzüge der Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung zuständig. Somit ist eine Änderung der Kantonsverfassung mit der Zusammenlegung zu einer Dienststelle nicht notwendig.

2.3.9. Ersatzlose Aufhebung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Das [Dekret²² zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#)²³ bestimmt, gestützt auf [§ 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#)²⁴, die **Höchstzahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten**. Aktuell ist festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, 4 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten sowie 39,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte besteht.

Die **Höchstzahl von Jugendanwältinnen und Jugendanwälten** wird nirgends geregelt. Die Anzahl der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte wird heute vom Landrat über die Personalkosten im Budget gesteuert.²⁵

Die Beschränkung der Sollstellen der Staatsanwaltschaft in einem Erlass ist einzigartig in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft. Wie bei allen anderen Dienststellen ist es auch bei der Staatsanwaltschaft möglich, die Personalkosten über das Budget zu steuern. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die starre Regelung im [Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#) bzw. das Dekret als Ganzes ersatzlos aufzuheben.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Durch die Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sollen Synergien genutzt werden. Damit ist die Verwaltung bestrebt, sich effiziente Strukturen zu geben (vgl. dazu den kantonalen [Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028, LFP 3, Seite 20 ff.](#)).

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG JStPO; SGS 242\)](#) wird totalrevidiert und neu in der Systematischen Gesetzessammlung unter der Nummer SGS 251 geführt, das [Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(EG StPO; SGS 250\)](#) sowie weitere Erlasse werden angepasst.

Das [Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung \(Dekret EG StPO; SGS 250.1\)](#) wird aufgehoben.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

☐ Ja

☒ Nein

²¹ Vgl. StPO, SR 312.0.

²² Der Landrat kann gemäss [§ 63 Abs. 3 der Kantonsverfassung](#) ausführende Bestimmungen in der Form des Dekretes erlassen, soweit ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Wobei Dekrete nicht der Volksabstimmung unterliegen.

²³ Vgl. Dekret EG StPO, SGS 250.1; [LRV 210/060](#).

²⁴ Vgl. EG StPO, SGS 250.

²⁵ Vgl. dazu die [Vorlage an den Landrat zum EG JStPO, 2010/159, Seite 10](#).

Durch die Zusammenlegung sind keine finanziellen Folgen zu erwarten.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

☐ Ja

☒ Nein

Es werden lediglich die Konten und Budgetkredite der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft zusammengeführt. Der Vorgang ist saldoneutral.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG)

☐ Ja

☒ Nein

Die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft hat keine Änderungen des konsolidierten Stellenplans – weder eine Stellenaufstockung noch eine Senkung der Stellenanzahl – zur Folge. Die Zusammenlegung ist kostenneutral und es werden keine neuen Stellen beantragt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG)

Die Zusammenführung hat verschiedene Auswirkungen:

Es kommt zu einer kleineren Führungsspanne für die Vorsteherin der Sicherheitsdirektion. Es muss eine Dienststelle weniger bewirtschaftet werden auf verschiedenen Ebenen (Landrat, Regierungsrat, Finanzverwaltung, Direktion). Auf einer tieferen Ebene bleiben die Strukturen jedoch bestehen und müssen nach wie vor bewirtschaftet werden (Planung, Steuerung, Bewirtschaftung usw.). Insgesamt wird erwartet, dass sich leichte Effizienzsteigerungen zeigen, gleichzeitig sind jedoch auf einer anderen Ebene (Geschäftsleitung, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) vermehrt Absprachen und Koordination nötig. Diese Effekte sind marginal und lassen sich nicht beziffern. Es ist davon auszugehen, dass sich die Effekte weitestgehend gegenseitig aufheben.

Andere finanzielle Effekte oder gar Risiken sind für das Szenario einer gemeinsamen Dienststelle nicht ersichtlich.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Vorliegend sind keine finanziellen Folgen im Sinne von [§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) zu erwarten durch die Vorlage (siehe Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» weiter oben). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von den vorgeschlagenen Neuerungen nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Gemeinden

Nach der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind. Hier liegt keine spezielle Betroffenheit der Gemeinden vor, weshalb kein separates Anhörungsverfahren durchgeführt wurde.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** verzichtet auf eine Stellungnahme, weil die Zusammenführung ausschliesslich zwei kantonale Dienststellen innerhalb der Sicherheitsdirektion betreffe und es keine organisatorischen, finanziellen oder vollzugsrelevanten Auswirkungen auf die Gemeinden gebe.

Die Delegierten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben am 28. März 2019 beschlossen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. Die Gemeinden, die sich nicht äusserten, stimmen damit dem VBLG ebenfalls zu und verzichteten auf eine abweichende Stellungnahme.

Die Gemeinde **Allschwil, Lausen, Oltingen, Reinach, Rünenberg, Wenslingen und Zeglingen** schliessen sich dem VBLG ausdrücklich an und verzichten damit auf eine Stellungnahme. Die Gemeinden **Bretzwil, Dittingen, Kilchberg** und **Pratteln** nehmen die Vorlage zur Kenntnis bzw. verzichten auf eine Stellungnahme. Die Gemeinden **Arisdorf, Gelterkinden und Niederdorf** stimmen der Zusammenführung zu.

2.9.2. Kanton

1. Allgemeines

Die **Basellandschaftliche Richterinnen- und Richtervereinigung (BLRV)**, die **Mitte**, die **EVP**, die **FDP**, die **GRÜNEN** und die **SP** sind mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft einverstanden. Die **SVP** lehnt die Vorlage in den wesentlichen Punkten ab.

2. Verfassungsänderung

Die **SVP** geht davon aus, dass für eine Zusammenlegung von Straf- und Jugendanwaltschaft eine Verfassungsänderung nötig wäre. Dies, weil [§ 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung](#) als Strafverfolgungsbehörden die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft auf gleicher Stufe nebeneinander aufführe. Sie erklärt, dass niemand auf die Idee käme, auf eine Verfassungsänderung könne verzichtet werden, wenn die ebenfalls genannte Polizei plötzlich der Jugendanwaltschaft untergeordnet werden sollte.

Stellungnahme Regierungsrat

Aus Sicht des Regierungsrats besteht mit der Revision des [Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung \(EG JStPO\)](#) und den Fremdänderungen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die organisatorische Eingliederung der Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft. Die Behördenorganisation wird nicht von der Verfassung vorgegeben. Im Gegenteil: Laut [§ 81 der Kantonsverfassung](#) ist der Gesetzgeber zuständig für die Regelung der Grundzüge der Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (was gemäss [§ 87 Abs. 1 der Kantonsverfassung](#) auch für die Gerichte so geregelt ist). Eine Änderung der Kantonsverfassung für die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft ist somit nicht nötig.

3. Notwendigkeit bzw. Nutzen für eine Zusammenführung von Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft (Reorganisation)

Die **SVP** sieht keine Notwendigkeit bzw. keinen Nutzen für eine Zusammenführung von Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft (Reorganisation). Die Jugendanwaltschaft erfülle ihre Aufgaben mit den bestehenden Strukturen soweit ersichtlich sehr gut und speditiv, weshalb weder aus qualitativer noch aus quantitativer Hinsicht ein Grund für organisatorische Veränderungen bestehe. Da mit jeder Reorganisation ein erheblicher Initialaufwand verbunden sein könne, zu denken sei insbesondere an Berater, Arbeitsgruppen, Sitzungen, EDV-Umstellungen, veränderter Raumbedarf etc., müsse immer auch geprüft werden, ob sich dieser Aufwand mittel- bis langfristig in Form von Einsparungen auszahle. Da laut der Landratsvorlage von einer Zusammenlegung keine Minderausgaben zu erwarten seien, insbesondere keine Senkung der Anzahl Stellen, im Weiteren nur leichte Effizienzsteigerungen erwartet würden, welche durch vermehrte Absprachen und Koordination (zwischen der Geschäftsleitung, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft) wieder wett gemacht würden, sei davon auszugehen, dass sich die Effekte weitestgehend gegenseitig aufheben. Da die Zusammenführung von Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft mit angeblichen Effizienzgewinnen und Synergien begründet werde, sei es befremdlich, dass keine Reduktion des Stellenplans erfolgen könne. Zudem bestehe das latente Risiko, dass mit einer Reorganisation existierende und bewährte Abläufe und Strukturen gar verschlechtert werden könnten. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Ersten Staatsanwältin gemäss Vorlage zwar keine fachliche Weisungskompetenz gegenüber dem Leitenden Jugendanwalt zukomme, doch könne sie kraft ihrer zukünftigen Weisungshoheit in Betriebs- und Personalangelegenheiten sehr wohl auf die betrieblichen Abläufe sowie auf die personelle Ausstattung und Zusammensetzung der Jugendanwaltschaft einwirken und damit deren qualitative und quantitative Erledigungskapazitäten gegebenenfalls auch nachteilig beeinflussen. Auch aus dem interkantonalen Vergleich lasse sich nichts herleiten. Bereits die Auswahl der Vergleichskantone sei fraglich. Von den Vergleichskantonen habe lediglich der Kanton Aargau eine unabhängige Jugendanwaltschaft. In den vier anderen Vergleichskantonen (Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Zug) sei die Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft integriert. Dass diese ihr gewähltes Modell als vorteilhaft beschrieben, überrasche nicht. Da – soweit ersichtlich – keiner der genannten Kantone eine Reorganisation hinter sich habe, fehle es ihnen aber an einer Vergleichsmöglichkeit. Zudem sei es etwas Anderes, wenn sich ein Kanton von Anfang an für ein Modell mit integrierter Jugendanwaltschaft entschieden und entsprechend verschlankte und kostengünstigere Strukturen geschaffen habe. Auf einen Vergleich mit den Kantonen Solothurn und Zürich, welche ebenfalls eine unabhängige Jugendanwaltschaft hätten, sei verzichtet worden.

Stellungnahme Regierungsrat

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Bündelung der Querschnittsaufgaben für alle Beteiligten (die Jugendanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft und die Mitarbeitenden) ein Mehrwert resultiert und teilt diesbezüglich auch die Einschätzung der Fachkommission, welche in ihren Tätigkeitsberichten und im Rahmen des Projektes auf die erwarteten Synergiegewinne und den Nutzen einer Zusammenlegung hingewiesen hat. Die Jugendanwaltschaft wird dadurch - als vergleichsweise kleine Dienststelle - von administrativen Aufgaben entlastet und kann sich vermehrt der Fallbearbeitung widmen. Die Zusammenlegung kann dazu beitragen, dass kein weiterer Ausbau der operativen Ressourcen aufgrund der anhaltend hohen Falleingangszahlen bei der Jugendanwaltschaft nötig ist, oder dass ein allfällig nötiger Ausbau moderater ausfallen wird. Die Staatsanwaltschaft demgegenüber kann - als vergleichsweise grosse Dienststelle mit den entsprechenden Ressourcen im administrativen Bereich - den Zusatzaufwand im Rahmen ihrer aktuellen Organisation abdecken. Die Zusammenführung aller Elemente der Strafverfolgung im Erwachsenen- und Jugendbereich erleichtert zudem den Fachaustausch und die kompetente Bearbeitung gemeinsamer Themen. Da die Jugendanwaltschaft zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft wird, ist es nicht vorstellbar, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ein Interesse daran haben könnte, die qualitativen und quantitativen Erledigungskompetenzen nachteilig zu beeinflussen. Die Auswahl der Vergleichskantone erfolgte

innerhalb des Projektes durch den Steuerungsausschuss, in welchem Vertretungen aller Beteiligten mitwirkten.

4. Aufhebung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Die **SVP** sieht keinen Grund für die Aufhebung des [Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#), welches die Höchstzahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten festschreibt. Sie schlägt vor, dass mit einer Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft die im Dekret genannten Höchstzahlen einfach um die aktuellen Sollstellen des Leitenden Jugendanwalts sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte zu ergänzen seien. Die blosser Steuerung der Anzahl Stellen über das Budget biete dem Landrat keine hinreichende Möglichkeit, auf die Anzahl dieser Kaderstellen Einfluss zu nehmen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte komme in der Strafverfolgung eine zentrale Bedeutung zu. Mit der Vertretung vor Gericht stünden sie im Fokus der Öffentlichkeit. Organisatorisch sei es wichtig, dass die Zahl von Leitenden Staatsanwälten zu normalen Staatsanwälten und subalternen Untersuchungsbeamten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stünden. Es sei nicht wünschenswert, dass die Behördenleitung bzw. die Regierung dieses Verhältnis nach eigenem Gusto verändere und etwa die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beliebig erhöhe. Zudem seien auch die Anzahl und die Stellenprozente der kantonalen Richter in einem analogen [Dekret](#)²⁶ geregelt. Diese Regelung erscheine sinnvoll, um weiterhin ein Gleichgewicht der wichtigsten Behördenmitglieder zu gewährleisten.

Stellungnahme Regierungsrat

Auch in anderen Kantonen ist die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht beschränkt. Vielmehr ist die Regelung im Baselbieter Recht verglichen mit den allermeisten Kantonen eine Sonderlösung. Von den umliegenden Kantonen (Aargau, Basel-Stadt, Bern, Solothurn) kennt kein einziger die zahlenmässige Fixierung einzelner Kategorien von Mitarbeitenden in einem Parlamentserlass. Relevant für den Regierungsrat ist der Umstand, dass der Staatsanwaltschaft diejenigen Ressourcen und Funktionen zur Verfügung stehen, die nötig sind, um ihrem Auftrag nachzukommen und insbesondere das Beschleunigungsgebot einhalten zu können. Die Strafprozessordnung schreibt kein «ausgewogenes Verhältnis» aller Funktionen in der Staatsanwaltschaft vor und überlässt die Organisation der Straf(-verfolgungs-)behörden den Kantonen. Eine «beliebige Erhöhung» der Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist aufgrund des jeweils bewilligten Personalbudgets ohnehin nicht denkbar. Die Staatsanwaltschaft gilt aufgrund ihrer fachlichen Unabhängigkeit einerseits als besondere Behörde, ist aber andererseits auch eine Dienststelle der Sicherheitsdirektion für welche grundsätzlich eine Steuerung des Personalbestands über das bewilligte Personalbudget erfolgt. Auch aus diesem Grund drängt sich eine Gleichbehandlung mit den anderen Dienststellen auf.

5. Vereinfachung der Zustimmungsregelung im Mediationsverfahren

Die **Grünen** und die **SVP** stimmen der Vereinfachung der Zustimmungsregelung für die gesetzlichen Vertretung im Mediationsverfahren ausdrücklich zu.

Auch die **EVP** findet die Neuerung sinnvoll. Sie weist darauf hin, dass dabei die zusätzliche Zustellung eines Exemplars der Vereinbarung auf schriftlichem Wege wichtig sei.

Stellungnahme Regierungsrat:

Dieses Anliegen der EVP ist erfüllt. Gemäss § 11 Abs. 5 EG JStPO werden alle Parteien ein Exemplar der Vereinbarung erhalten.

²⁶ Vgl. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (SGS 170.1).

Die **FDP** steht der Lockerung für die Zustimmung zu Mediationsvereinbarungen kritisch gegenüber: Trotz des Bedürfnisses einer Beschleunigung des Verfahrens und den digitalen Möglichkeiten sei aus Beweis Zwecken an der eigenhändigen Unterschrift festzuhalten.

Stellungnahme Regierungsrat:

Der Regierungsrat hält an der Lockerung fest, es liegt in der Verantwortung der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt, den Beweis der Zustimmung sicherzustellen. Dabei soll auf die neuen digitalen Möglichkeiten zurückgegriffen werden können, falls damit der Abschluss des Verfahrens beschleunigt werden kann.

6. Vertretung der Jugendanwaltschaft nach aussen

Die **SP** fordert, die neue Bestimmung in § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) zu überprüfen, wonach die Leitung der Staatsanwaltschaft die Jugendanwaltschaft gegen aussen vertritt. Die Einführung dieser Bestimmung habe zur Folge, dass die Leitende Jugendanwältin / der Leitende Jugendanwalt die Erste Staatsanwältin / den Ersten Staatsanwalt zeitgerecht über Delikte zu informieren hätte, die möglicherweise Medieninteressen generieren könnten. Es stelle sich die Frage, ob diese Vertretung nach aussen nicht weiterhin direkt von der Jugendanwaltschaft wahrgenommen werden sollte. Dies würde dem Charakter der Jugendstrafverfolgung Rechnung tragen und weiterhin eine Information der Öffentlichkeit aus erster Hand ermöglichen.

Stellungnahme Regierungsrat

Der Regierungsrat hat § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) überprüft und kommt zum Schluss, dass diese Bestimmung aufgehoben werden kann. § 7 Abs. 2 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt ergänzt: «Sie [Die Erste Staatsanwältin] oder er [der Erste Staatsanwalt] vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen; in Belangen der Jugendanwaltschaft wird diese beigezogen.» Mit dem Beizug der Jugendanwaltschaft wird die Vertretung nach aussen durch die Jugendanwaltschaft weiterhin möglich sein. Das Anliegen der SP ist damit umgesetzt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Es liegen keine Vorstösse des Landrats vor.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird gemäss Beilage totalrevidiert.
2. Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) wird unter Vorbehalt und nach Rechtskraft der Aufhebung von § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) aufgehoben.
3. Der Beschluss von Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b respektive § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine Abschreibung von Vorstössen.

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Gesetzesänderung
- Dekretsaufhebung
- Synopse Gesetze (alle Paragraphen)
- Synopse Gesetze (nur geänderte Paragraphen)
- Synopse Dekretsaufhebung

Landratsbeschluss

über die Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft: Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und Aufhebung des Dekrets EG StPO

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird gemäss Beilage totalrevidiert.
2. Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) wird unter Vorbehalt und nach Rechtskraft der Aufhebung von § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) aufgehoben.
3. Der Beschluss von Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b respektive § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Reto Tschudin

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich